



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. März 2021

Seite 1 von 3

Über die Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen 513-26.11.01-
000004-2020-0010177
bei Antwort bitte angeben

RR'in Ockinga
Telefon 0211 837-4482
Telefax 0211 837-2200
FP-513@mkffi.nrw.de

An die

Ausländerbehörden
Zentralen Ausländerbehörden
Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

Versand nur in elektronischer Form

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern

Begleitschreiben zu den Anwendungshinweisen zu § 25b AufenthG vom
19.03.2021 (Az.: 513-26.11.01-000004-2020-0001460)

Anlage

Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 25.03.2019 veröffentlichte das MKFFI Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG (Az.: 513-39.08-01-17-324). Unter Nutzung des bundesgesetzlichen Spielraumes sollte die Anwendung der Norm vereinfacht und seine Anwendungsfrequenz erhöht werden. Ziel war es, möglichst vielen geduldeten Personen, die ihre Aufenthaltszeit in Deutschland genutzt haben, um sich gut zu integrieren, langfristig eine Bleibeperspektive zu geben.

Dieses Ziel verfolgt die Landesregierung auch weiterhin.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Um die Erfahrungen der Praxis zu sammeln und möglichen Optimierungsbedarf zu ermitteln, wurden die Anwendungshinweise mit Ihrer Hilfe evaluiert. Für Ihr Engagement an dieser Stelle bedanke ich mich ausdrücklich.

Bevor ich die Evaluierungsergebnisse und die wesentlichen Neuerungen des überarbeiteten Erlasses vorstelle, nutze ich die Gelegenheit und appelliere an Sie, von der Regelung des § 25b AufenthG intensiv Gebrauch zu machen und die Auslegungsspielräume im Sinne der aktualisierten Anwendungshinweise konsequent zu nutzen.

I. Evaluierungsergebnisse

Die Evaluierung hat folgendes Datenbild ergeben:

Im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Erlasses (25.03.2019) bis zum Erhebungsstichtag (31.10.2019) wurden nach Auswertung der Rückmeldungen der Ausländerbehörden im Rahmen der Evaluierung 401 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b Abs. 1 AufenthG erteilt. Vor Inkrafttreten des Erlasses (Stichtag 28.02.2019) hatten laut AZR in Nordrhein-Westfalen 660 Personen einen Aufenthaltstitel nach § 25b Abs. 1 AufenthG (Stammberechtigzte), aktuell sind es 1.332 (Stand 31.01.2021).

Anhand dieser Zahlen ist eine deutliche und erfreuliche Steigerung der Inhaber eines Aufenthaltstitels bzw. der im AZR gespeicherten Aufenthaltstitel nach § 25b Abs. 1 AufenthG zu beobachten, welche die Landesregierung – auch mit Blick auf die Gesamtzahl der Duldungsinhaber – verstetigen möchte.

II. Zentrale Neuregelungen der überarbeiteten Anwendungshinweise

Auf der Basis dieser Evaluierungsergebnisse sowie der Rückmeldungen zu § 25b AufenthG in den Sommergesprächen wurden die Anwendungshinweise konkretisiert und weitere Stellschrauben bundesgesetzgeberischen Spielraums ermittelt.

Die wichtigsten Neuregelungen betreffen die Konkretisierung der Anforderungen an die besonderen Integrationsleistungen, die zu einer Reduzierung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten führen können. Hier werden nunmehr Anforderungen formuliert, die regelmäßig zu einem Abweichen um den maximalen Zeitraum von zwei Jahren führen sollen. Hervorgehoben wird dabei aber, dass bei einem Unterschreiten dieser Anforderungen je nach Intensität und Qualität der jeweiligen erkennbaren Integrationsleistungen ein Abweichen auch um einen geringeren Zeitraum als die maximalen zwei Jahre möglich ist. Aufgegriffen wurde zudem die durch die Evaluierung bekannt gewordene Praxis einiger Ausländerbehörden, über das gesetzlich vorgesehene Niveau hinausreichende Sprachkenntnisse als Integrationsleistung zu bewerten. Neben den besonderen beruflichen und sozialen Integrationsleistungen wurde daher als dritte Stellschraube zur Absenkung der Voraufenthaltszeiten die Übererfüllung des gesetzlich vorgesehenen Sprachniveaus eingeführt.

In die Anwendungshinweise wurde zudem die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Verfahrensduldung eingearbeitet (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, 1 C 34.18), deren Umsetzung in Nordrhein-Westfalen Ihnen bereits mit Erlass vom 10. Februar 2021 (Az.: 513-26.20.09-000003-2020-0002618) bekannt gemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gez.
Holzberg